Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 5 (1945-1946)

Heft: 6

Anhang: Regulativ über das Schulturnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regulativ

über das Schulturnen

Vom Kleinen Rat auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 (Art. 1—21) erlassen am 7. Dezember 1945

I. Ziel

Art. 1. Dem Turnunterricht als Leibeserziehung ist alle Sorgfalt zu schenken.

II. Turnpflicht

Art. 2. Der Turnunterricht ist für die Knaben der Primar- und Sekundarschulen sowie der öffentlichen und privaten Schulanstalten der gleichen Stufen obligatorisch (siehe Lehrplan). Die Stundenzahl richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes. Überdies sollen Skilaufen, Spiel- und Sportnachmittage, Geländeübungen, Wanderungen und, wo die Möglichkeit besteht, Schwimmen den Unterricht ergänzen.

Art. 3. Dispensationen vom obligatorischen Turnunterricht sind von den Schulbehörden nur auf Antrag der Schul- oder Bezirksärzte zu gestatten.

Art. 4. Den Schul- und Aufsichtsbehörden wird dringend empfohlen, das Mädchenturnen in den Schulen einzuführen und obligatorisch zu erklären. Ebenso ist das freiwillige Jugendturnen zu fördern.

III. Lehrmittel und Unterricht

Art. 5. Für den Turnunterricht in den Schulen ist maßgebend die eidgenössische Turnschule und das jeweilige Minimalprogramm der kantonalen Schulturnkommission.

Art. 6. Die Turnstunden sind auf mindestens zwei Wochentage zu verteilen. Je nach den Verhältnissen kann eine Stunde in Kurzlektionen (nicht kürzer als eine halbe Stunde) aufgeteilt werden. Auf der 1. Stufe ist die Aufteilung des Turnunterrichtes in Halbstunden gestattet. (Tägliche Turngelegenheit!)

Art. 7. Schulspaziergänge gelten nicht als Turnunterricht, wohl aber systematischer Ski-, Eislauf- und Schwimmunterricht.

Art. 8. Grundsätzlich erteilt der Lehrer auf der 1. bis 3. Stufe den Turnunterricht seiner Klasse selber.

Das Erziehungsdepartement gestattet hingegen, wo die Verhältnisse es erfordern, den Fächeraustausch, den Zusammenschluß benachbarter Gemeinden zum gemeinsamen Turnunterricht und die Erteilung des Turnunterrichtes durch einen geeigneten Wanderturnlehrer.

Art. 9. In gemischten Klassen können Knaben und Mädchen während der ersten drei Schuljahre gemeinsam unterrichtet werden. Vom vierten Schuljahre an ist der Unterricht nach Geschlechtern getrennt zu erteilen. Sofern die Zahl der Schüler nicht mehr als 40 beträgt, können die Knaben einiger Schulklassen und ebenso die Mädchen je eine Turnabteilung bilden.

IV. Turnberatung

Art. 10. Die Turnberatung ist als wichtige Einrichtung zur Hebung des Schulturnens zu betrachten. Sie erfolgt in enger Fühlung mit der kantonalen Schulturnkommission und den Schulinspektoren.

Art. 11. Die Turnberater werden vom Erziehungsdepartement gewählt. Die Schulturnkommission und die Kreiskonferenzen haben das Vorschlagsrecht.

Art. 12. Dem Turnberater hat seine Schulgemeinde im Minimum vier halbe Schultage ohne Nachholungspflicht freizugeben.

Art. 13. Die Turnberater haben alljährlich bis zum 1. Mai dem zuständigen Schulinspektorat zur Weiterleitung an die kantonale Schulturnkommission einen allgemeinen Bericht über den Stand des Turnunterrichtes in ihrem Beratungskreis einzureichen (Berichtsformular).

V. Turninspektion

Art. 14. Die Schulinspektoren inspizieren den Turnunterricht

Art. 15. Darüber hinaus ordnet das Erziehungsdepartement nach eigenem Ermessen und auf Antrag der Schulturnkommission besondere Turnbesichtigungen an.

VI. Die Leistungsprüfung am Ende der obligatorischen Schulpflicht

Art. 16. Vor Schulschluß finden jährlich die Leistungsprüfungen für die am Ende der Schulpflicht stehenden Knaben statt. Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt nach Weisung des Erziehungsdepartementes, welchem die Schulturnkommission darüber Antrag stellt.

Abgenommen werden die Prüfungen durch die Mitglieder der Schulturnkommission oder durch Experten, die vom Erziehungsdepartement dazu beauftragt werden.

Art. 17. Vor der Prüfung müssen die Schüler durch den Schularzt untersucht und der Befund durch diesen in das Leistungsheft eingetragen sein.

Die Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Leistungsheft besorgt der Turnberater.

Prüfungsblätter und Leistungshefte sind durch die Turnberater rechtzeitig beim Bureau für Vorunterricht in Chur zu bestellen.

VII. Weiterbildung der Lehrkräfte

Art. 18. Die Weiterbildung der Lehrerschaft für das Turnen wird überwacht und organisiert durch die kantonale Schulturnkommission, im Auftrag des Erziehungsdepartementes.

Budgets, Arbeits- und Kursprogramme sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Kanton unterstützt auch die Lehrer- und Seminarturnvereine.

Jede Turnunterricht erteilende Lehrkraft soll sich für das Turnen ständig weiterbilden. Dies kann in folgender Form erfolgen:

a) Jedes vierte Jahr Besuch eines drei- bis sechstägigen Turnkurses von total mindestens 21 Arbeitsstunden (eidgenössisch oder kantonal) oder
b) ständige Mitarbeit in einem Lehrerturnverein während aller vier Jahre, wobei jährlich mindestens zehn Arbeitsstunden besucht werden müssen. Maßgebend ist nur aktive Mitarbeit (Turntage, Konferenzturnen).
c) Kommt ein Lehrer der Verpflichtung in einer dieser Formen nicht nach, so wird er durch das Erziehungsdepartement während der schulfreien Zeit in einen drei- bis sechstägigen Turnkurs einberufen.

Die Turnberater werden in speziellen Kursen und Tagungen für ihre Aufgaben vorbereitet. Dabei finden im Wechsel drei- bis sechstägige Kurse und ein- bis zweitägige Beratertagungen statt.

VIII. Turnlokal, Turnplatz und Geräte

Art. 19. Turnlokal, Turnplatz und Geräte müssen jederzeit in gutem Zustande zur Verfügung stehen.

Jede Gemeinde ist zur Bereitstellung von mindestens folgenden Turneinrichtungen verpflichtet:

Turnplatz von ausreichender Größe,
heizbares Turnlokal,
Sprunggrube mit Anlaufbahn für Weit- und Hochsprung (nach Normalien des EMD und eidg. Turnschule).

Art. 20. Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, für jedes Schulhaus mindestens folgende Geräte bereitzustellen:

Kugel à 4 kg	Klettertau 4—5 m mit entsprechender Aufhängevorrichtung
Kugel à 5 kg	Reckeinrichtung
Hantel à 12 kg	2 Sprungständer und Sprunglatte
Hantel à 14½ kg	1 Sprungseil
Hantel à 17 kg	Schlagbälle
	Handball

Empfohlen wird außerdem die Anschaffung von Barren, Stemmbalken und Sprossenwand (Wegschranke und andere Behelfsgeräte).

IX. Schlußbestimmungen

Die Schulturnkommission erläßt im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement und dem Finanz- und Militärdepartement die erforderlichen Wegleitungen.

Diese Verordnung ersetzt das Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen vom 1. April 1942 und tritt sofort in Kraft.

BÜNDNER LEHRERVEREIN

AUSWEISKARTE 1946

Sie berechtigt zu ermäßigtem Fahrpreis auf der Rhätischen Bahn bei Besuch der Kantonalen Lehrerkonferenz am 8. und 9. November in Poschiavo, und zwar: zum Bezug eines ***Sonntagsbillettes*** *nach Poschiavo bei allen Stationen der Rh. B., von Donnerstag, den 7. November bis Samstag, den 9. November 1946. Diese Billette gelten zur Rückfahrt bis Montag, den 11. November abends • Ab Stationen der Strecke* ***Chur-Arosa*** *können für die Fahrt bis Chur und zurück Billette für Einheimische gelöst werden • Die Karte muß den Namen des Inhabers tragen und auch bei der Rückfahrt vorgewiesen werden.*

Fräulein _____
Herr

_____

BÜNDNER LEHRERVEREIN

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 1946

Freitag, den 8. November, 1400 Uhr, Hotel « Suisse », Poschiavo.

KANTONALKONFERENZ

Samstag, den 9. November, 1015 Uhr, « Monastero ».

Der Unterzeichnete bestellt anläßlich dieser Tagungen:

1 Nachtessen, 1 Logis, 1 Frühstück zum Pauschalpreis von Fr. 12.—
(Trinkgeld und Beherbergungstaxen inbegriffen)
1 Mittagessen für Samstag zu Fr. 4.—

_____ den _____ 1946.

Unterschrift: _____

Mahlzeitencoupons nicht vergessen. Diese Karte muß bis spätestens 31. Oktober eingereicht werden

5 Rp.

HERRN

CRAMERI GINETTO

LEHRER

POSCHIAVO